

Erasmus Mobilität

Unterstützung von Teilnehmenden aus der Ukraine, Stand 30.03.2023

Möglichkeiten zur Unterstützung von Studierenden und Hochschulpersonal aus der Ukraine - Überblick und Regelungen

Untenstehende Möglichkeiten können umgesetzt werden, sofern eine unterschriebene Änderungsvereinbarung im jeweiligen Projekt vorliegt.

Incoming Studierende aus der Ukraine in KA131 der Aufrufe 2021, 2022 und 2023

- Mit dem Budget der Mobilitätsprojekte KA131 der Aufrufe 2021, 2022 und 2023 können auch **Incoming-Mobilitäten aus der Ukraine** gefördert und finanziert werden.
- Die Möglichkeit der Förderung ist für deutsche Hochschulen optional.
- Wer ist förderfähig:
 - **Studierende**, die an einer ukrainischen Hochschule immatrikuliert sind,
 - **Graduierte**, die in den letzten 12 Monaten ihr Studium in der Ukraine abgeschlossen haben,
 - **Hochschulpersonal**, das an einer ukrainischen Hochschule tätig ist,
 wenn sie aufgrund des russischen Angriffs aus der Ukraine fliehen.
- Als Nachweis über den Studierendenstatus ist eines der folgenden Dokumente ausreichend: Immatrikulationsbescheinigung, Transcript of records, Bescheinigung der Heimathochschule oder einer ukrainischen Behörde.
- Als Nachweis über die Tätigkeit an einer Hochschule ist eines der folgenden Dokumente ausreichend: Gehaltsabrechnung, Diplome über den Nachweis der Fachrichtung/Spezifikation, Arbeitsverträge, Bescheinigung der Heimathochschule oder einer ukrainischen Behörde
- Förderfähige Aktivitäten sind SMS, SMP (inkl. Graduiertenpraktikum), STA und STT.
- Erasmus-Förderung und Aufnahme an der deutschen Hochschule
 - Es ist ein IIA mit der ukrainischen Hochschule erforderlich, sofern sie wieder betriebsfähig ist;

- Die Teilnehmenden müssen nicht durch eine ukrainische Hochschule nominiert werden;
- Learning-/Mobility Agreements müssen trilateral zwischen Gefördertem, deutscher und ukrainischer Hochschule abgeschlossen werden, sofern letztere wieder betriebsfähig ist;
- Die Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse, sollten niederschwellig sein;
- Deutsche Hochschulen sollten die Aufnahme(-kriterien) für ukrainische Studierende auf der Webseite veröffentlichen.
- **Förderraten Studierende und Graduierte:**
 - Studierende/Graduierte erhalten als individuelle Unterstützung eine monatliche Rate in Höhe von 1.100 EUR/Monat, die sich zusammensetzt aus 850 EUR (analog zur Rate in KA107 für DE) zzgl. des Aufstockungsbetrags (Top-Up) für Teilnehmende mit geringeren Chancen in Höhe von 250 EUR;
 - Wenn erforderlich, können Studierende/Graduierte Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Reisekosten erhalten.
- **Förderraten Hochschulpersonal:**
 - Hochschulpersonal erhält als individuelle Unterstützung 160 EUR/Tag bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme; vom 15. bis 60. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme reduziert sich die individuelle Unterstützung auf 70 % des Tagessatzes pro Teilnehmer.
 - Sofern zutreffend, kann Hochschulpersonal Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Reisekosten erhalten.
- Eine Reduzierung der Fördersätze ist nicht möglich. In Ausnahmefällen kann auf den Aufstockungsbetrag (top up) verzichtet werden, jedoch nur, wenn Teilnehmende eine Zusatzförderung aus anderen finanziellen Quellen erhalten. In solchen Fällen sind die Geförderten dennoch als Geförderte mit geringeren Chancen im Project Management and Reporting Tool (Beneficiary Module) zu kennzeichnen.
- Eine anteilige Zero-Grant-Förderung ist nur für Teilnehmende, die aus KA131 finanziert werden, möglich (für Teilnehmende, die aus KA107/KA171 finanziert werden, gilt diese Regelung nicht).
- Es gibt keine finanzielle Begrenzung dafür, in welchem Umfang die Mittel aus KA131 für Incoming-Teilnehmende aus der Ukraine genutzt werden können. Die bestehende Möglichkeit, 20% des KA131 Budgets für die internationale Mobilität zu verwenden, bezieht sich auf Outgoing-Mobilitäten in Partnerländer. Sie bleibt von der neuen Regelung der Incoming-Mobilitäten für ukrainische Teilnehmende unberührt.
- In Ausnahmefällen ist es möglich, einen Antrag auf außergewöhnliche Kosten für teures Reisen bei der NA DAAD zu stellen.

Anpassungen in den laufenden Mobilitätsprojekten mit Partnerländern (KA107)

- Nur Hochschulen, die ein Projekt mit dem Partnerland Ukraine bewilligt haben, können und sollen nach Möglichkeit über KA107 ukrainische Teilnehmende fördern. Alle anderen Hochschulen können die Fördermöglichkeit für ukrainische Teilnehmende in KA131 nutzen (s.o.).

- Aufnahme ukrainischer Teilnehmender an der deutschen Hochschule
 - Es ist ein IIA mit der ukrainischen Hochschule erforderlich, sofern sie wieder betriebsfähig ist;
 - Die Teilnehmenden müssen nicht nominiert werden;
 - Learning-/Mobility Agreements müssen trilateral (zwischen Gefördertem, deutscher und ukrainischer Hochschule) abgeschlossen werden, sofern letztere wieder betriebsfähig ist;
 - Die Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse, sollten niederschwellig sein;
 - Deutsche Hochschulen sollten die Aufnahme(-kriterien) für ukrainische Studierende auf der Webseite veröffentlichen.
- Es gelten Regelungen zu Transfer von Mitteln und Änderung der Mobilitätsflüsse laut der Änderungsvereinbarung zur Ukraine in der Finanzhilfvereinbarung.

Mobilitätsprojekte mit Partnerländern (KA171)

- Auch hier gilt, nur Hochschulen, die ein Projekt mit dem Partnerland Ukraine bewilligt haben, können und sollen über KA171 ukrainische Teilnehmende fördern. Alle anderen Hochschulen können die Fördermöglichkeit für ukrainische Teilnehmende in KA131 nutzen (s.o.).
- Aufnahme ukrainischer Teilnehmender an der deutschen Hochschule
 - Es ist ein IIA mit der ukrainischen Hochschule erforderlich, sofern sie wieder betriebsfähig ist;
 - Die Teilnehmenden müssen nicht nominiert werden;
 - Learning-/Mobility Agreements müssen trilateral (zwischen Gefördertem, deutscher und ukrainischer Hochschule) abgeschlossen werden, sofern letztere wieder betriebsfähig ist;
 - Die Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse, sollten niederschwellig sein;
 - Deutsche Hochschulen sollten die Aufnahme(-kriterien) für ukrainische Studierende auf der Webseite veröffentlichen.
- Es gelten Regelungen zu Transfer von Mitteln und Änderung der Mobilitätsflüsse laut der Änderungsvereinbarung zur Ukraine in der Finanzhilfvereinbarung

Einstufung „Teilnehmende mit geringeren Chancen“

Alle Incoming Studierenden aus der Ukraine werden bis auf weiteres als „Teilnehmende mit geringeren Chancen“ eingestuft, d.h. dass ihnen für KA131/KA107/KA171 auch der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top-Up) in Höhe von 250 EUR/Monat für KA131/KA171 bzw. 200 EUR/Monat für KA107 zur Verfügung gestellt wird. Ukrainische Studierende erhalten demnach eine monatliche Förderung in Höhe von 1.100 EUR (bzw. 1.050 EUR in KA107).

Anwendung der force majeure Regelungen/Prinzipien:

Hochschulen können Force Majeure anwenden auf Fälle, bei denen es durch den Krieg unmöglich ist, die Fördervereinbarung einzuhalten. Es müssen keine Anträge bei der Nationalen Agentur gestellt werden.